

# Rechtshilfe mit Vorbehalt

*Rechtsschutzversicherungen zählen zu den komplexesten Produkten der Versicherungswirtschaft. Wer im Wirrwarr der Klauseln nicht aufpasst, zahlt sich seinen Anwalt selber.*

**D**as Erwachen fiel unsanft aus. Zahlreiche Anleger, die ihre Kapitalverluste auf Beratungsfehler des AWD zurückführen, suchten Rechtshilfe bei ihrer Rechtsschutzversicherung – und erhielten sie nicht. Begründung: Sie hätten die Aktien zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem sie nicht bei ihrer gegenwärtigen Assekuranz versichert gewesen wären.

Versicherungsexperten nennen dies das Problem der Vordeckung, das auch bei Rechtsschutzverträgen zu Miet- und Immobilienstreitigkeiten immer wieder ins Treffen geführt wird. Viele Mietverträge sind vor dem Abschluss der Versicherung begründet worden – ein Streiterisiko, das von manchen Rechtsschutzpolizzen ausgeschlossen ist.

**Probleme nach Wechsel.** Im Fall der Klagen gegen die Finanzberatergruppe AWD fanden sich aber in Fragen der Rechtsschutzdeckung noch weitere Verwickelungen. So mancher poten-

zielle Klient hatte seine Rechtsschutzversicherung in der Zwischenzeit gewechselt. Der fand sich jetzt in der Position, dass die neue Versicherung auf den Aktienkauf vor Vertragsbeginn verwies und die alte auf den gekündigten Vertrag. Der Versicherte hatte zwar stets über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, aber dennoch über keine Deckung in diesem Fall. In manchen Polizzen finden sich Übergangsregelungen von sechs Monaten bei drei Jahren, in denen die Deckung auf Ereignisse vor Begründung des Versicherungsvertrags ausgedehnt werden.

In neueren Rechtsschutzverträgen würde sich das Problem so nicht mehr stellen. Die verfügen in der Regel – es lässt sich im Rechtsschutz nie für die Gesamtheit des Marktes sprechen – über eine „Ausschlussklausel für Spekulationsgeschäfte“. Wer eine derartige RV-Polizze sein Eigen nennt, muss sein Klagsrisiko bei Verfahren wegen fehlgeschlagener Aktiengeschäfte in vielen Fällen selber tragen.

## DFP-Fortbildungstermine

■ 25.3.09, 19 Uhr  
**Antibiotika-Therapie in der Pädiatrie.**  
Gasthaus Goldmarie,  
Wien 12, Hoffmeisterg. 7  
Veranstalter, Info:  
Dr. Maria Öhl,  
Tel. 01/804 81 19

■ 25.3.09, 19.30 Uhr  
**Prostatakarzinom Update.**  
Falkensteiner Asia Spa,  
Leoben, In der Au 1-3  
Veranstalter, Info:  
Ärztchamber f. Steiermark,  
Fortbildungsreferat,  
Tel. 0316/80 44-321

■ 28.3.09, 9 Uhr  
**14. Linzer Reisemedizinische Tagung.**  
Redoutensäle, Linz,  
Promenade 39  
Veranstalter, Info, Anmeldung:  
KH der Elisabethinen Linz,  
Medizin. Ges. f. OÖ,  
Tel. 0650/936 93 66  
(Fr. Aumüller-Cellnig), E-Mail  
reisemedizin.ooe@llwest.at

■ 28.3.09, 9 Uhr  
**Kindliche Autoimmunerkrankungen.**  
Kursort wird bei Anmeldung  
bekanntgegeben.  
Veranstalter, Info, Anmeldung:  
Ärztchamber f. Wien, Fort-  
und Weiterbildungsreferat,  
E-Mail [fortbildung@aekwien.at](mailto:fortbildung@aekwien.at)

## Grenzen der Rechtsschutzversicherung

Der **Verkehrsbereich** ist in der Regel von Rechtsschutzversicherungen ausgenommen. In speziellen Paketen bestehen dafür aber Erweiterungsmöglichkeiten (inkludiert Schadenersatz-, Straf-, Führerschein- und Kfz-Vertragsrechtsschutz für alle privat genutzten Landkraftfahrzeuge).

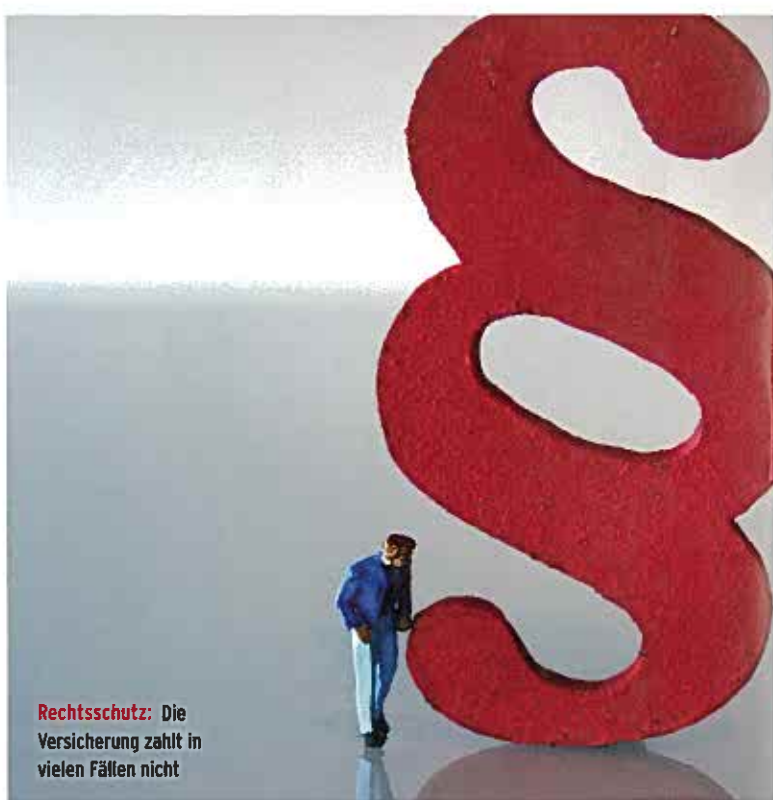
Wichtig ist auch die Abdeckung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des **Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes** im betrieblichen Bereichen: Hier geht es vor allem um die Durchsetzung von eigenen Ansprüchen gegenüber Dritten. Wichtig ist bei diesen Rechtsschutzfragen, dass sie beispielsweise bei Honorarstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern **keine Streitwertgrenze** kennen.

**Komplizierte Materie.** Der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen ist frei nach Fred Sinowatz „sehr kompliziert“. „Hier spielen wir in der obersten Liga der Versicherungsberatung“, meint Marcel Mittendorfer, Geschäftsführer der Wiener Maklerkanzlei Verag. Als Anbieter von speziellen Versicherungspaketen kennt er die Anforderungen des Ärzteberufes.

„In den herkömmlichen Rechtsschutzversicherungen gibt es ein ganzes Bündel an

Ausschlüssen, die für einen Arzt aber berufsrelevant sind“, warnt der Makler. Dies sei selten durch „die Bösartigkeit der Versicherungen bedingt. Der medizinische Beruf stellt durch die Behandlung des menschlichen Körpers eine juristische Besonderheit dar, die in den Alltagsprodukten schlicht keine Widerspiegelung findet“, erklärt Mittendorfer.

Beispiel: Rechtsschutzversicherungen geben häufig bei Straftaten keine Deckung, die



**Rechtsschutz:** Die Versicherung zahlt in vielen Fällen nicht



„vorsätzlich“ oder „gegen Leib und Leben“ begangen werden. Und wird jemand vom Staatsanwalt einer Tat bezichtigt, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht wird, gibt es in herkömmlichen Polizzen überhaupt keine Rechtsschutzdeckung mehr.

Selbst bei geringeren Vergehen ist es häufig so, dass der Versicherte erst freigesprochen werden muss, bevor er – im Nachhinein – die Prozesskosten von seiner Versicherung zurückerhalten kann.

**Gefährdete Ärzte.** Wer sich in der Ärzteschaft denkt, dass er nur selten in einer derartigen Situation kommen könnte, liegt völlig falsch. Denn in Österreich kann jede falsch gesetzte Spritze oder ein behaupteter Behandlungsfehler nach dem juristischen Prinzip der Körperverletzung verfolgt werden.

Das passiert jährlich mindestens 2.000-mal allein in Österreich. Die angedrohten Sanktionen des Strafrechtskatalogs liegen dabei oft jenseits der 3-

Jahres-Grenze – und können somit der Versicherung erlauben, sich zurückzuziehen. „Derartige Prozesse gehen über Jahre und verlangen häufig nach Gutachten, die der Arzt ohne Rechtsschutzdeckung zu finanzieren hat“, warnt der Experte für Ärzteversicherungen.

**Achtung Meldefrist!** Eine weitere Besonderheit des ärztlichen Handelns liegt in der zeitlichen Verzögerung, in der Klagen aus behaupteten Behandlungsfehlern eintreten können. Dabei liegen oft Jahre zwischen der gesetzten Handlung und den vermeintlichen Folgen. Der Arzt kann dann schon lange in Pension sein oder seine Rechtsschutzversicherung aufgegeben haben. Daher ist das Problem der „Nachmeldefrist“ für den Arzt sehr konkret.

**Besser in der Gruppe.** Inhalte und Umfänge von Versicherungspolizzen sind nicht in Stein gemeißelt. Daher kommt es immer wieder zu Gruppenverträgen, in denen die speziellen Risiken einer Berufsgruppe gesondert verhandelt werden.

Dabei ist das Entgegenkommen der Assekuranzen deutlich größer als bei Einzelverträgen. Ein von der Verag für die Wiener Ärztekammer geschnürtes Versicherungsbündel bietet beispielsweise auch Deckung für Vorwürfe, die erst nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags vorgebracht werden, über einen unbegrenzten Zeitraum hin.

Und selbst beim Vorwurf von Vorsatzhandlungen steht die Versicherung dem Arzt von Anfang an bei. Mittendorfer „In Gesundheitsberufen gibt es sehr spezielle Deckungserfordernisse, die berücksichtigt werden müssen. Sonst fehlt der Schirm im Regen.“

*Josef Rubaltinger*

■ 31.3.09, 18.30 Uhr  
**VU-Neu - praktische Anwendung.**  
Ort, Veranstalter, Info, Anmeldung: Ärztekammer f. Kärnten, Klagenfurt, St. Veiter Str. 34  
Tel. 0463/58 56-17

■ 2.4.09, 18.30 Uhr  
**Praxisniederlegung - wer plant, gewinnt!**  
Event Center der Erste Bank, Wien 1, Petersplatz 7/6. Stock, Veranstalter, Info, Anmeldung: Ärztekammer f. Wien und Erste Bank, E-Mail [info@aerzteservice.at](mailto:info@aerzteservice.at), Internet: [www.erstebank/s-aerzteservice.at](http://www.erstebank/s-aerzteservice.at)

## Steuertipp

### Steuerreform Teil 2 - Familienpaket



**Z**weiter Kernpunkt der Steuerreform ist die Förderung von Familien mit Kindern. Zu diesem Zweck wird der Kinderabsetzbetrag von 50,90 € auf 58,40 € monatlich erhöht. Weiters wird ein neuer Kinderfreibetrag eingeführt. Dieser beträgt pro Kind 220 € jährlich. Wird er von beiden Elternteilen bean-

sprucht, kann jeder der beiden 132 € geltend machen.

Neu ist auch, dass Kinderbetreuungskosten bis 2.300 € jährlich als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können. Betroffen sind Kinder bis 10 Jahre, die z.B. in den Kindergarten oder in einen Hort gehen.

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten sind pro Kind für bis zu 500 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

**Tipps:** Zuschüsse, die Sie selbst als Arbeitgeber leisten, sind bei Ihnen auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie beim Empfänger nicht lohnsteuerfrei sind.

Dr. Rainer M. Kratochwill, StB und GF von [steuerexperten.at](http://steuerexperten.at), Wien 1.  
Tel. 01/512 50 09-10, E-Mail: [rainer.kratochwill@steuerexperten.at](mailto:rainer.kratochwill@steuerexperten.at)

## Recht

### Überprüfung des OP-Feldes nach Laparoskopie

**E**in deutsches Oberlandesgericht musste sich in einer kürzlich ergangenen Entscheidung mit Fragen der ärztlichen Sorgfalt bei laparoskopischen Eingriffen auseinandersetzen. Steitgegenständlich war eine laparoskopisch durchgeführte Tubensterilisation, bei der es zu einer Perforation des Dünndarms der Patientin gekommen war. Die Patientin behauptete einen Operationsfehler, der zur Verletzung des Dünndarms geführt hat. Gestützt auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen, stellte das Gericht zunächst fest, dass dem behandelnden Arzt kein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist, da das Operationsgebiet durch Voreingriffe vernarbt und dadurch unübersichtlich war. Die Perforation des Dünndarms sei somit nicht auf einen Fehler des Operateurs, sondern auf die schlechten Sichtverhältnisse während der Operation zurückzuführen. Weiters hielt das Oberlandesgericht fest, dass für den Operateur bei Eingriffen dieser Art die Verpflichtung besteht, das Operationsfeld am Ende der Operation zu überprüfen. In concreto sei zu überprüfen, ob es Hinweise auf operationsbedingte Verletzungen oder andere medizinische Probleme gibt. Im vorliegenden Fall hat der operierende Gynäkologe behauptet, eine entsprechende Endkontrolle vorgenommen zu haben. Im Operationsbericht findet sich dazu die Bemerkung „Blutrockenheit“ am Ende der Darstellung. Aus dieser Formulierung wurde gefolgert, dass der Operateur seiner Verpflichtung zu einer Endüberprüfung des Operationsfeldes nachgekommen sei und die Kontrolle keine auffälligen Ergebnisse erbracht habe. Mangels eines Behandlungsfehlers verneinte das Oberlandesgericht daher die Haftung des Gynäkologen.



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, Jur. Fakultät d. Universität Wien, Fragen & Anregungen: [recht@aerztemagazin.at](mailto:recht@aerztemagazin.at)